

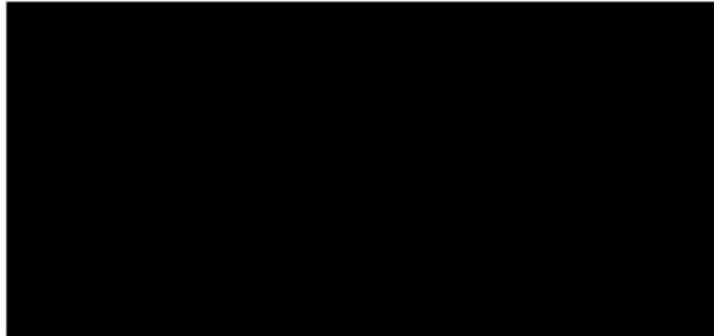
**Die Landesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht



Schutz der  
• Persönlichkeitsrechte  
• Informationsfreiheit

LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow



Datum: 27. März 2017

Bearbeiter/in:

Telefon:

Telefax:

Geschäftszeichen: SMü/002/17/215

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

**Ihr Antrag auf Informationszugang vom 5. März 2017 (www.fragdenstaat.de, #20588)**  
Themengebiet Öffentlichkeitsarbeit – Akte 100/12/120

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 5. März 2017, mit der Sie die Zusendung einer Kopie der Akte mit dem Aktenzeichen 100/12/120 beantragt haben. Sie teilten Ihre Auffassung mit, nach der es sich bei dieser Anfrage um einen einfach und kostenfrei zu beantwortenden Antrag handelt und baten darum, Sie anderenfalls über die Höhe möglicherweise entstehender Kosten zu informieren.

Die Akte mit dem Aktenzeichen 100/12/120 beinhaltet Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Presseinformation „Schuldnerverzeichnis im Internet: Anzeige von Schuldnerdaten nur im Rahmen der gesetzlich legitimierten Zwecke“ vom 7. Februar 2012 stehen. Die Presseinformation wurde von der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht im Rahmen ihres Jahresvorsitzes in der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder 2012 veröffentlicht. Wesentlicher Inhalt der Akte sind neben dieser Presseinformation und entsprechender Entwürfe die für den Zweck der Veröffentlichung bzw. den Versand vorgesehenen Verteiler und Versandbestätigungen. Darüber hinaus enthält der Vorgang zwei Presseinformationen anderer Landesbeauftragter in derselben Angelegenheit.

Die Ergebnisse des Vorgangs sind im Internet allgemein zugänglich abrufbar. Dabei handelt es sich um folgende Dokumente:

- Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 7. Februar 2012: „Schuldnerverzeichnis im Internet: Anzeige von Schuldnerdaten nur im Rahmen der gesetzlich legitimierten Zwecke“:  
[http://www.lda.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.280830.de?\\_aria=ds](http://www.lda.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.280830.de?_aria=ds)
- Presseinformation der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht vom 7. Februar 2012: „Schuldnerverzeichnis im Internet: Anzeige von Schuldnerdaten nur im Rahmen der gesetzlich legitimierten Zwecke“:  
<http://www.lda.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.280824.de>

- Pressemitteilung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 8. Februar 2012: „Schuldnerverzeichnis im Internet“:  
<https://www.datenschutz-bayern.de/>
- Pressemitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg vom 10. Februar 2012: „Landesbeauftragter für den Datenschutz Jörg Klingbeil: Online-Schuldnerverzeichnis mit Datenschutzrisiken“:  
<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/pm-online-schuldnerverzeichnis-mit-datenschutzrisiken/>

Wir beabsichtigen Ihren Antrag im Hinblick auf diese Unterlagen gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz abzulehnen.

Darüber hinaus enthält der Vorgang die Entwürfe zu der Presseinformation der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, den Auszug aus einer Rechtsvorschrift, den Versand der Presseinformation sowie der Pressemitteilungen betreffende E-Mails sowie einen entsprechenden Verteiler der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht. Insgesamt handelt es sich dabei um 16 Seiten.

Für die Zusendung von Kopien werden gemäß Nr. 3.1 des Gebührentarifs zur Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung Auslagen in Höhe von 0,50 Euro pro Seite berechnet.

Ein vollständiger Informationszugang wird im Ergebnis voraussichtlich nicht möglich sein. Von Ihrem Antrag sind im Hinblick auf den dreiseitigen Verteiler Dritte im Sinne des § 5 Abs. 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) betroffen. Hier müssten wir vor der Gewährung des Informationszugangs zunächst prüfen, welche Angaben allgemein zugänglich und damit zu offenbaren sind bzw. welche Angaben die Anhörung der Betroffenen erfordert. Dies könnte angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwands die Erhebung von Gebühren erforderlich machen – voraussichtlich entsprechend der Nr. 1.2.1 oder, bei einer hohen Zahl der Anzuhörenden, der Nr. 1.2.2 des Gebührentarifs zur Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung.

Bitte teilen Sie uns mit, ob bzw. in welchem Umfang Sie Ihren Antrag aufrechterhalten. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass auch die teilweise Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang sowie die Erhebung von Kosten nur auf der Grundlage eines schriftlichen Bescheids möglich ist. Hierfür benötigen wir Ihre postalische Anschrift.

Wir erlauben uns schließlich noch, auf unsere E-Mail vom 15. Februar 2017 (unser AZ: 002/17/112, [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de): #19986) zurückzukommen. Darin hatten wir Ihnen in Wahrnehmung unserer Beratungs- und Unterstützungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 5 AIG angeboten, den Inhalt der Ihnen vermutlich nur mit Aktenzeichen bekannten Vorgänge künftig in einem fernmündlichen oder persönlichen Gespräch zu erläutern. Dies würde Ihnen die Gelegenheit bieten, Ihr Einsichtsbegehren unter Abschätzung der voraussichtlichen Kosten ggf. einzugrenzen und uns Verwaltungsaufwand zu ersparen.

Leider haben Sie von diesem Angebot im Rahmen Ihrer erneuten Antragstellung keinen Gebrauch gemacht. In Ihrem Antrag wiesen Sie stattdessen erneut und trotz gegenteiliger Erfahrung darauf hin, dass der Informationszugangsantrag Ihres Erachtens kostenfrei zu beantworten sei. Da Sie Ihre Anträge in der Vergangenheit stets zurückzogen, wenn wir eine Kostenpflicht angekündigt haben, sehen wir keinen Anlass, Ihnen künftig unter durchaus aufwändiger Vorprüfung der von Ihnen zur Offenlegung beantragten Akten das zu erwartende Ergebnis vorab so ausführlich wie in dieser E-Mail zu skizzieren.

Soweit künftige Anträge Ihrerseits nicht kostenfrei beantwortet werden können, behalten wir uns daher vor, unsere Zwischennachricht auf die Angabe zu beschränken, dass Kosten anfallen. Die Kostenhöhe sowie der allfällige Verweis auf allgemein zugängliche Quellen wäre dann Gegenstand eines rechtsbehelfsfähigen Bescheids, den wir an Ihre postalische Anschrift richten würden.

Gerne können Sie uns auch bereits in Ihrem Antrag erklären, die Kosten zu übernehmen, sodass wir die Bearbeitung ohne weitere Rückfrage vornehmen können.

Selbstverständlich sind wir auch weiterhin gerne zu einem fernmündlichen oder persönlichen Gespräch bereit.

Mit freundlichen Grüßen

